

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Straßenverkehrsabteilung
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück



Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: 0541/501 - 1210
Telefax: 0541/501 - 61210
E-Mail: [redacted]
Zimmernummer: Platz 21
Datum: 27.12.2011

Landkreis Osnabrück, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück

DV 12 0.55 Deutsche Post

*205*0000136*



515.38.102255.2

Herrn

[redacted]
[redacted]
[redacted]

Sprechzeiten:
Montag-Freitag 8:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 17:30 Uhr

Aktenzeichen
515.38.102255.2
Bitte stets angeben

geboren am [redacted]

Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr [redacted]

Ihnen wird vorgeworfen, am 05.12.2011, um 18:18 Uhr in 49610 Quakenbrück, B68, Kilometer 71,6, Richtung Bersenbrück, als Führer(in) des PKW [redacted] folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist. Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug gefahren hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

[redacted]



Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Straßenverkehrsabteilung
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück



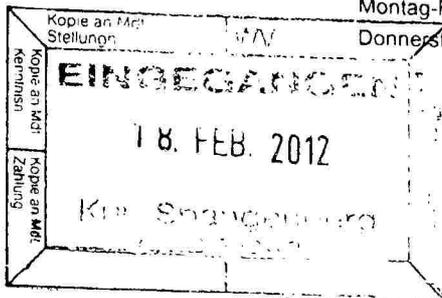
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Telefon: 0541/501 - 1210
Telefax: 0541/501 - 61210
E-Mail: [REDACTED]
Zimmernummer: Platz 21
Datum: 16.02.2012

Landkreis Osnabrück, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

515.38.102255.2 B

Sprechzeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr



Aktenzeichen
515.38.102255.2
Bitte stets angeben

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, am [REDACTED] 2011, um 18:18 Uhr in 49610 Quakenbrück, B68, Kilometer 71,6, Richtung Bersenbrück, als Führer(in) des PKW [REDACTED] folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 71 km/h.
§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.4 BKat

Beweismittel/Zeugen: Frontfoto, Messgerät Traffipax TPH-S, Vollzugsbeamter [REDACTED] Landkreis Osnabrück

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von

80,00 EUR

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen: (§§ 105, 107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

Gebühr 20,00 EUR
Auslagen 3,50 EUR

Im Auftrag
[REDACTED]

Gesamtbetrag 103,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite

Abschrift an Ihren Rechtsanwalt:
Spangenberg

Sparkasse Osnabrück Nr. 201269 Bankleitzahl: 26550105

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Straßenverkehrsabteilung
Am Scholerberg 1
49082 Osnabrück



Auskunft erteilt: [REDACTED]
Telefon: 0541/501 - 1028
Telefax: 0541/501 - 61016

E-Mail: [REDACTED]
Zimmernummer: 1028
Datum: 09.07.2012

Landkreis Osnabrück, Postfach 25 09, 49011 Osnabrück

515.38.102255.2

1. JULI 2012

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sprechzeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen
515.38.102255.2
Bitte stets angeben

Einstellungsbescheid

Tattag: [REDACTED]
amtliches Kennzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Überprüfung der von Ihnen vorgetragenen Begründung nehme ich meinen Bußgeldbescheid gemäß § 69 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zurück.
Das gegen Sie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren habe ich gemäß § 47 OWiG eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]